



Satzung des Vereins

„zukOST e. V.“ —Zukunftsbündnis Gesundheit und Pflege Ost

Stand: 31.08.2026

Status: Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**zukOST e. V.**“. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „i. G.“ (in Gründung).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zeitz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege** im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO), mit besonderem Schwerpunkt auf der strukturellen, innovativen und nachhaltigen Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Ostdeutschland).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Vernetzung und den Austausch von Akteuren aus Gesundheitsversorgung, Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen, Verwaltung und Zivilgesellschaft,
 - b) die Förderung, Begleitung und Sichtbarmachung regionaler Versorgungs- und Innovationsmodelle,
 - c) die Durchführung von Fachveranstaltungen, Konferenzen, Dialog-, Austausch- und Weiterbildungsformaten,
 - d) die Stärkung von Fachkräften sowie die Weiterentwicklung und Etablierung neuer Berufsbilder im Gesundheitswesen,
 - e) die Unterstützung kooperativer Projektentwicklungen, Modellvorhaben und gemeinsamer Anträge,
 - f) die Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Studien, Best-Practice-Darstellungen, Positionspapieren und Handlungsempfehlungen.
3. Der Verein ist politisch unabhängig, überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Verträge zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen, an denen diese beteiligt oder für die sie tätig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des übrigen Vorstands und sind nur zu marktüblichen Konditionen zulässig. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und darf den Verein bei diesem Rechtsgeschäft nicht vertreten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten Rechts,
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunen und Städte.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

§ 5 Voraussetzungen und Aufnahme der Mitglieder

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein inhaltlicher, institutioneller oder regionaler Bezug zur Gesundheitsversorgung und Pflege in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Ostdeutschland) sowie die Unterstützung der Vereinsziele.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag oder in Textform, z. B. über ein Online-Formular oder eine Vereinsverwaltungssoftware.
3. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Natürliche Personen, Organisationen und Kommunen sind hinsichtlich des Stimmrechts gleichgestellt.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall oder allgemein etwas anderes beschließt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge gem. §8 verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie Größenklassen, Fälligkeit und Ermäßigungen regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen, beitragsfreie Fördermitgliedschaften oder beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften beschließen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) sofern von der Mitgliederversammlung bestellt: die Kassenprüfer*innen (§ 13).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
6. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n) allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (z. B. im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG) beschließen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen (Kooptation). Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sind Kassenprüfer*innen bestellt, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Belege und den Jahresabschluss auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung.
3. Sie sind nicht weisungsgebunden und haben ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Finanzunterlagen des Vereins.
4. Sind keine Kassenprüfer*innen bestellt, obliegt die Prüfung der Buchführung der Mitgliederversammlung selbst oder einer von ihr beauftragten sachkundigen Person.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung der Organmitglieder und der besonderen Vertreter wird gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern ebenfalls nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle ist dem Vorstand weisungsgebunden und nicht vertretungsberechtigt.
3. Näheres regelt eine Geschäftsordnung oder ein Vorstandsbeschluss.

§ 16 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat aus Vertreter*innen der Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Versorgungspraxis berufen.
2. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er hat kein Stimmrecht in den Organen des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Ostdeutschland).